

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26.03.2021, 13.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Essen Blatt 7306

Grundbuchbezeichnung:

- a) BV lfd. Nr. 1: Gemarkung Essen, Flur 96, Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, Frillendorfer Str. 95, Größe: 0,02 a,
- b) BV lfd. Nr. 2: Gemarkung Essen, Flur 96, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Frillendorfer Str. 95, Größe: 0,69 a,
- c) BV lfd. Nr. 3: Gemarkung Essen, Flur 96, Flurstück 479, Gebäude- und Freifläche, Frillendorfer Str. 95, Größe: 0,09 a,,

das in Essen-Ostviertel gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 2-gesch. Reiheneinfamilienhaus mit nicht ausgeb. DG; voll unterkellert. BJ: ca. 1922; WF: insges. ca. 81,5 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.20 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf zu b) 26.000,00 €; zu a) und c) jeweils symbolisch: 1,00 €; bei Gesamtveräußerung: 27.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 06.11.20